## Verkehrsrecht Saarland: Das Landgericht Saarbrücken zur Erstattungsfähigkeit von Kosten einer...

Beigesteuert von Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter Donnerstag, 16. April 2015

Regelmäßig reagieren Haftpflichtversicherer nach Verkehrsunfällen auf die zur Schadensbezifferung erfolgte Vorlage von Gutachten oder...

Regelmäßig reagieren Haftpflichtversicherer nach Verkehrsunfällen auf die zur Schadensbezifferung erfolgte Vorlage von Gutachten oder Kostenvoranschlägen mit sog. Prüfberichten siehe hierzu unter

http://www.schadenfixblog.de/prufbericht-prufung-gutachten-kurzungsschreiben-und-kein-ende-2/

Der GeschĤdigte hat ? auch nach diesem von uns erstrittenen Urteil des Landgerichts Saarbrücken ? aber das Recht, einen solchen Prüfbericht wiederum dem von ihm eingeschalteten Gutachter zur (technischen) Stellungnahme vorzulegen und die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Versicherung in Rechnung zu stellen.

Das Landgericht führt hierzu aus:

?Erhebt der SchĤdiger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom GeschĤdigten eingeholte Schadensgutachten, deren Berechtigung der GeschĤdigte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschlieÄYend beurteilen kann, darf der GeschĤdigte grundsĤtzlich die Einholung eines ErgĤnzungsgutachtens seines SachverstĤndigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen fļr sachdienlich halten. Das berechtigte Vertrauen des GeschĤdigten in die Richtigkeit der Schadenfeststellungen seines SachverstĤndigen ist nĤmlich aufgrund der entgegenstehenden technischen Einwendungen des SchĤdigers oder dessen Haftpflichtversicherers so weit erschļttert, dass es dem GeschĤdigten ? auch aus Grľnden der Waffengleichheit (vgl. hierzu OLG Stuttgart DAR 1974,189) ? nicht zuzumuten ist, auf dieser Grundlage seinen Schaden geltend zu machen (?).Um sachgerecht vortragen zu kĶnnen und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und ggf. durchzusetzen, darf der GeschĤdigte demnach unter diesen UmstĤnden eine weitere Beauftragung seines SachverstĤndigen fļr erforderlich und zweckmĤÄÿig erachten. (?) Dies gilt auch, weil der GeschĤdigte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mithilfe einer ergĤnzenden Stellungnahme seines SachverstĤndigen zur (technischen) KIĤrung des Sachverhaltes bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so ? auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise ? auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu kĶnnen.?

Das Urteil ist rechtskrĤftig.

Demgemäß hat das Gericht die Kosten der ergänzenden Stellungnahme, soweit sie die technischen Ausführungen betrafen, für erstattungsfähig gehalten und zugesprochen.

Zu Recht hat der GeschĤdigte daher die MĶglichkeit, den Prļfbericht sachverstĤndigenseits ļberprļfen zu lassen und sich auf diese Weise bereits auÄŸergerichtlich gegen unberechtigte Kürzungen zur Wehr zu setzen.

Über den Autor:

Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Saarlouis. Rechtsanwalt Spiegelhalter hilft in allen Fragen des Verkehrsrechts insbesondere bei der unbürokratischen Unfallabwicklung (auch per Web-Akte), Bußgeld, Führerscheinproblemen, Punkten in Flensburg usw.

Das Verkehrsrechtsportal von Klaus Spiegelhalter finden Sie hier:

http://www.schadenfix.de/saarlouis/spiegelhalter

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:19

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...